Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:	Ausgabestellen:	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 146 **Diez, Montag den 26. Juni 1916** **56. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 10241/2995.

Frankfurt a. M., den 10. 6. 1916.

Bekanntmachung.

Betr.: Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflügen) sowie zu Sportzwecken wird verboten.

Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorrätigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

* * *

I. 5693. Diez, den 19. Juni 1916.

An die Ortspolizeibehörden
und Herren Gendarmen des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und ortsüblichen Bekanntgabe. Ich ersuche die Durchführung der Anordnung strenge zu überwachen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über Antragsrecht in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermißt gewesen ist, gilt der Berechtigte im Sinne des § 1253 der Reichsversicherungsordnung als verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das Hindernis gilt als weggefallen

1. mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist,
2. wenn aber vorher
   a) der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tage dieser Eintragung,
   b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, so ist der frühere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2.

Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, 4 beginnt die Ausschlußfrist für den Antrag auf Witwengeld nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung mit dem im § 1 Abs. 2, 3 bestimmten Zeitpunkt.

Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate der vorstehend oder der im § 1300 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Anspruch auf das Witwengeld geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3.

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hinterbliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Todestag entfallenden Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündigung dieser Verordnung schwebt, unterliegen deren Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Sind Ansprüche nach dem 31. Juli 1914 abgelehnt worden, so hat sie die Versicherungsanstalt, soweit nicht Abs. 2 Platz greift, nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 12. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

* * *

V. A. 487. Diez, den 17. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung. Falls seither etwa Ansprüche von Kriegerwitwen auf Witwengeld wegen Fristversäumnis zurückgewiesen worden sind, würden die Witwen zu veranlassen sein, von neuem Antrag zu stellen.

Das Versicherungsamt
Der Vorsitzende
Duderstadt

Bekanntmachung

über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben.

Vom 14. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Eier und Eierkonserven dürfen zur Herstellung von Farben nicht verwendet werden.

§ 2.

Der Reichskanzler kann das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven auf die Verwendung zu anderen technischen Zwecken ausdehnen.

Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3.

Wer den Vorschriften des § 1 oder den auf Grund des § 2 ergangenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Diez, den 20. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinderechner die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreiskommunalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für April einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

Sodann ist der Betrag der im Juni gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 Mk.
Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
	zus. 360 Mk.

Die Berichte müssen bis zum 1. k. Mts. sämtlich vorliegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

M. 5245. Diez, den 20. Juni 16.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Das Proviantamt in Coblenz macht darauf aufmerksam, daß nur altes Heu unvermischt mit neuem geliefert werden darf. Zuwiderhandlungen werden als Betrugsversuch verfolgt, der Nachschub von brauchbarem Rauhfutter wird durch die unzulässige Vermischung von altem und neuem Heu gefährdet, da die Ware unterwegs verdirbt.

Für den Ankauf neuen Heues ist vom Herrn Kriegsminister eine Preisgrenze von 60 bis 70 Mark für die Tonne frei Magazin bestimmt.

Das Heu soll erst dann angenommen werden, wenn es genügend ausgereift und trocken ist. Größere Lieferungen per Bahn kommen vorläufig nicht in Frage, zumal es auch an Lagerraum gebricht.

Es liegt Veranlassung vor darauf hinzuweisen, daß nur gesundes, unverdorbenes, handelsfähiges Stroh zum Versand gebracht werden darf, es muß Futterstroh, kein Streustroh sein.

Die Herren Bürgermeister werden um entsprechende Mitwirkung ersucht.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Abt. III b. Nr. 10 671/2964.

Frankfurt a. M., den 1. 6. 1916.

Bekanntmachung.

Betr.: Schundliteratur.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

I.

Druckschriften, die von dem Polizei-Präsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht in dem Preußischen Zentral-Polizei-Blatt) als „Schundliteratur" bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, und die deshalb gemäß § 56 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

II.

Druckschriften, die auf der Liste der „Schundliteratur" (!) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angekündigt ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausierbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

III.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

IV.

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1916 in Kraft

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil.

:!: **Anordnung einer Ernteverschätzung.** Eine Bekanntmachung des Bundesrats ordnet die Vornahme einer Ernteverschätzung für das Erntejahr 1916 an. Die Ernteverschätzung findet für Brotgetreide und Gerste in der Zeit vom 1. bis 20. Juli, für Hafer zwischen dem 1. und 20. August, für Kartoffel und Rüben zwischen dem 1. und 25. September statt.

:!: **Einschränkung des Schreibwerkes.** Die bedeutende Steigerung der Preise für Papier, Druckfarben usw. hat die Verwaltungen veranlaßt, wo nur immer möglich, eine Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs einzuführen. Namentlich hat die Staatseisenbahnverwaltung die größte Sparsamkeit der Anlage und im Verbrauch der Bücher, Formblätter usw. angeordnet und mit Rücksicht auf den durch Einberufungen verminderten Bestand an Beamten eine Einschränkung des Schreibwerkes zur Pflicht gemacht. Eines scheint aber, wie die „Bayer. Eisenbahnbeamten-Ztg." hervorhebt, noch nicht gelungen zu sein: die Einschränkungen in der Stellung der Revisionserinnerungen. Wie viele Bogen Papier werden unnütz verschrieben und welche kostbare Zeit, die auf andere Weise benutzt werden könnte, ist nötig, um die in vielen Fällen kleinlichen Revisionsnotate zu beantworten. Vielleicht gelingt es unserer Verkehrsverwaltung auch bei der Revisionstätigkeit das Schreibwerk einzuschränken.

Die Nutzbarmachung des Kaffeegrundes ist die neueste Errungenschaft, die wir dem erfinderisch machenden Kriege zu verdanken haben. Kaffeegrund wurde gesammelt und getrocknet und es wurde laut „B. T." auf wissenschaftlichem Wege nachgewiesen, daß er als Viehfutter unter allen Umständen zu gebrauchen ist. Möglich ist aber auch weiter, daß durch ein besonderes Filtrierverfahren sich Extraktstoffe gewinnen lassen, die dann noch für die menschliche Ernährung in Betracht kommen können. Die Versuche werden noch fortgesetzt. Wenn aus der gesamten Masse im Deutschen Reich ein wirklicher Nutzen herausgeholt werden soll, muß die Sammlung des Kaffeegrundes mit Unterstützung der Behörden und der großen Hausfrauenorganisationen in einer Hand bleiben. Nach den Feststellungen des statistischen Amts für das Deutsche Reich hat der Konsum an Rohkaffee im Jahre 1914 etwa 165 Tonnen betragen. Dieser ist allerdings während des Krieges erheblich zurückgegangen, hat jedoch wiederum eine Vervollständigung durch Surrogate, wie Malzkaffee usw. gefunden. Auch die Rückstände des Malzkaffees und anderer Getreidearten eignen sich ebenso, wie der Kaffeegrund, zur Trocknung. Man ist dem Gedanken nahegetreten, für die Nutzbarmachung der Kaffeereste eigene Trockenanlagen zu schaffen, so daß man wohl mit Sicherheit damit rechnen kann, daß uns in nicht zu ferner Zeit eine Ergänzung der Nährmittel, wenn nicht für Menschen, so doch zum mindesten für unsere landwirtschaftlichen Haustiere in Aussicht steht.

Afrika.

Der Registrator der Regierung von Nigerien macht bekannt, daß am 31. Oktober auf Befehl des höchsten Gerichts der Besitz der „deutschen und österreichischen Firmen in dieser Kolonie versteigert" werden wird. Die Versteigerung die in London stattfinden wird, schließt Werften, Läden, Häuser und Land sowohl an der Mariana von Lagos als überall im Innern ein. Die „Trade marks and goodwill" kommen gleichfalls in London unter den Hammer. Dagegen sollen die Schiffe lokal versteigert werden. Eine Beschreibung von 48 Leichterschiffen, Kähnen und Stahlbooten wird zirkulieren und Offerten werden eingeholt. Dieses Vorgehen ist ein sehr harter Schlag für Hamburger Firmen von denen manche über zwanzig Jahre in Nigerien tätig waren. Die Regierungsbekanntgebung hebt besonders hervor, daß die Firma Gaiser schon beinahe 60 Jahre in Nigerien etabliert war.

Die Kriegslasten der Städte.

Ueber die Entwicklung der Kommunalsteuern in den beiden Kriegsjahren hat die Magd. Ztg. eine Umfrage bei 60 deutschen Städten veranstaltet. Danach wurde in erster Linie die Einkommensteuer vielfach 1915, fast überall 1916 mit erhöhten Zuschlägen bedacht, während das Bestreben der Gemeinden dahin ging, nach Möglichkeit den notleidenden Haus- und Grundbesitz zu schonen, d. h. ihn nicht durch eine Erhöhung der Steuerzuschläge zu drücken. Auch die Gewerbesteuerzuschläge sind, soweit das den Städten möglich war, nicht weiter herangezogen worden. In der glücklichen Lage, Steuerzuschläge zu erheben, wie sie auch bereits im Jahre 1914, also vor dem Kriege genehmigt wurden, sind heute immerhin noch Koburg, Dessau, Hildesheim, Essen. Damit ist aber unter 54 Beispielen bereits die Reihe erschöpft. Die Regel lautet: Alle Städte haben spätestens im Jahre 1916 den Einkommensteuerzuschlag erhöht, und zwar in den meisten Fällen in erträglicher Weise. Unterschiede, wie z. B. in Halle zwischen dem Friedenszuschlag von 156 Prozent und dem Satze von 1916 mit 223 Prozent bestehen, wobei also nach zwei Jahren 67 Prozent mehr erhoben werden, sind selten. Immerhin haben die Großberliner Gemeinden durchschnittlich ein Mehr von 60 Proz. in zwei Jahren erreicht. Ferner sind z. B. Posen um 56 Prozent, Elberfeld um 55 Prozent, Stendal, Leipzig und Königsberg um 50 Prozent in die Höhe gegangen.

Mit der Erhöhung der genannten Steuerzuschläge war jedoch dem städtischen Geldbedürfnis allein noch nicht gedient. Vor allem hatte die Hundesteuer eine außerordentliche Mehrbelastung zu ertragen, die wohl in erster Linie deshalb beschlossen wurde, weil man im Hunde einen zur jetzigen Zeit überflüssigen Fresser erblickt, die aber doch auch dem Säckel des Kämmerers neue Mittel zuführen sollte. Da auch die Hundesteuer allein nicht ausreichen konnte, den städtischen Fehlbetrag zu decken, so griff man auf die Erhöhung der Gebühren. Viele Städte haben z. B. die Krankenhauspflegesätze entsprechend der Verteuerung der Lebensmittel erhöht. Einzelne haben sich mit der Neueinführung von Gebühren geholfen, z. B. für die Müllabfuhr (Jena). Dortmund beschloß eine neue Biersteuer, Kiel und Posen griffen zur Kinematographensteuer usw. Besonders häufig war die Erhöhung der Gaspreise, die freilich dem Stadtsäckel nur neue Mittel brachte, um die verteuerte Erzeugung damit auszugleichen. Während viele Städte nur eine Preiserhöhung von nur einem Pfennig für den Kubikmeter Gas vornahmen, erhöhte Königsberg i. Pr. alle Gaspreise um 60 Prozent. In Groß-Berlin wurde der Einheitspreis um drei Pfennige erhöht.

Kommunales.

Der Berliner Magistrat hat beschlossen, für die Ausführung der baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen für die Zwecke der Volksspeisung bei den Stadtverordneten zwei Millionen Mark anzufordern.

Die Fleischversorgung in Preußen.

Ein Ministerialerlaß an die Gemeinden.

Der preußische Minister des Innern bestimmt durch einen Erlaß: Die Staatsregierung hat sich entschlossen, um ein rasches und einheitliches Vorgehen vor allem der größeren Gemeinden auf dem Gebiet der Fleischversorgung zu sichern, Anordnungen zu treffen, die der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse noch genügenden Spielraum lassen. Es wird bestimmt: Die Gemeinden haben für eine planmäßige Bewirtschaftung des ihnen von den Viehhandelsverbänden gelieferten Schlachtviehes zu sorgen. Das Ziel der Bewirtschaftung muß darauf gerichtet sein, daß eine gleichheitliche Deckung des Fleischbedarfs der gesamten Bevölkerung in dem unvermeidlichen knappen Umfang und in möglichst bequemer Weise erreicht wird.

Sofern sich bei der Zuweisung des Fleisches an die Ladenfleischer zum selbständigen Verkauf Unzuträglichkeiten ergeben sollten, ist der Fleischvertrieb von den Gemeinden unverzüglich in eigene Regie, unter kommissionsweiser Weiterbeschäftigung der Ladenfleischer zu übernehmen oder einem von der Gemeinde geleiteten Fleischerverband zu übertragen. In größeren Gemeinden ist darauf zu achten, daß die nötige Zahl von Ladenfleischern in den verschiedenen Teilen des Gemeindebezirks zum Vertrieb des Fleisches herangezogen wird. Der Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren ist von den Gemeinden wirksam zu regeln. Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, spätestens bis zum 15. Juli 1916 die Fleischkarte, und zwar entweder in Form einer besonderen Karte oder in Verbindung mit einer anderen Lebensmittelkarte einzuführen. Die Regierungspräsidenten können auch Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 25000 zur Einführung von Fleischkarten anhalten, wenn ohne Fleischkarte eine gleichmäßige Bedarfsbefriedigung oder eine glatte Abwickelung des Fleischbetriebs in der Gemeinde nicht gewährleistet erscheint. In nahem örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Gemeinden haben sich im weitesten Umfange zur Ausgabe einer einheitlichen Fleischkarte zu vereinbaren. Die Gemeinden haben die in ihrem Bezirk vorhandenen, nicht lediglich für den Haushalt der Eigentümer bestimmten Vorräte an Fleischwaren, die ohne Zustimmung der Reichsfleischstelle abgesetzt werden können oder von der Reichsfleischstelle zum Absatz freigegeben sind, in die Regelung des Fleischverbrauchs einzubeziehen. Die Gemeinden haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 15. Juli 1916 Höchstpreise für die Abgabe von Fleisch und Fleischwaren (mit Ausnahme von Dosenkonserven) aus Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen unmittelbar an den Verbraucher festzusetzen. Massenspeisungen sind möglichst zu organisieren und der Kantinenbetrieb der großen Fabriken und die Küchen wohltätiger Vereine zu unterstützen, insbesondere durch Sicherung von Lebensmitteln. Landkreise werden den Gemeinden gleichgestellt, jedoch sind Landkreise von mehr als 25000 Einwohnern ohne besondere Anordnung der Regierungspräsidenten zur Einführung der Fleischkarte nicht verpflichtet.

Handel und Gewerbe.

Den 17. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag eröffnete der Vorsitzende, Obermeister und Mitglied des Herrenhauses Plathe mit einer Begrüßungsansprache, in der er Heer und Flotte einen warmen Gruß entbot. Redner schloß mit einem Hoch auf den Kaiser, die deutschen Bundesfürsten, die Verbündeten, die deutsche und die verbündete Wehrmacht. Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat Spielhagen, der im Namen des Reichskanzlers die Versammlung begrüßte, gab der Zuversicht Ausdruck, daß nach dem Kriege das Handwerk sich in schönerer Blüte entfalten würde. Die verb. Regierungen wüßten den Wert des Handwerks zu würdigen und würden alles in ihren Kräften Stehende tun, um den Stand gesund und lebenskräftig zu erhalten. Der Geschäftsführer des Kammertages Dr. Meusch betonte in seinem Bericht, das Handwerk habe gerade während der Kriegszeit seinen Befähigungsnachweis als wichtiges Glied in der deutschen Volkswirtschaft erbracht. Die Kreditverhältnisse hätten sich sehr günstig entwickelt. Bei der Neuregelung des staatlichen Lieferungswesens würde eine gütliche Verständigung zwischen Industrie und Handwerk zu erfolgen haben. Die weiteren Beratungen galten dann der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, der Fürsorgemaßnahme für aus dem Felde heimkehrende Handwerker und der wirtschaftlichen Wiederbelebung des Handwerks nach dem Kriege.

Allerlei.

Wie bestimmt man das Alter des Hühnereies?

Die Amerikaner, die in der Hühnerzüchtung so Hervorragendes leisten, haben auch eine sinnreiche Methode erfunden, um das Alter des Hühnereies festzustellen. Wenn das Ei älter wird, so gehen in ihm gewisse Veränderungen vor, die darauf zurückzuführen sind, daß die Flüssigkeit in ihm verdunstet. Auf dieser Veränderung ist die Bestimmung des Alters aufgebaut. Eine Lösung aus Salz und destilliertem Wasser im Verhältnis zu einem Teil Salz zu zwei Teilen Wasser wird hergestellt. Wenn man das Ei in diese legt, so läßt sich an der Art seiner Lagerung im Wasser das Alter bestimmen. Ein Ei, das nicht älter als drei Tage ist, sinkt auf den Boden des Gefäßes und bleibt dort wagrecht liegen. Wenn das Ei zwei bis drei Tage alt ist, so liegt es nicht wagrecht, sondern seine Längsachse bildet einen Winkel zu dem Boden des Gefäßes. Je älter das Ei ist, desto größer wird nun der Winkel, den seine Längsachse mit dem Boden bildet. Nach fünf Tagen beträgt er 20 Grad, nach acht Tagen 45 Grad, nach vierzehn 60 Grad, und nach einem Monat steht das Ei in der Lösung nicht mehr parallel zu dem Boden des Gefäßes, sondern senkrecht aufgerichtet. Ein amerikanischer Hühnerzüchter hat nun ein Gefäß, das zur Bestimmung des Alters des Hühnereies dienen soll, angegeben, an dem die einzelnen Winkelgrade von 0 Grad bis 90 Grad angezeichnet sind, so daß das Ei durch Hineinlegen in die Lösung sogleich auf sein Alter hin geprüft werden kann.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 27. d. Mts., nachmittags 2 Uhr

werden auf der Bürgermeisterei zu Obernhof das

Anfahren von 300 cbm Steinschutt zu Böschungsanlagen und 54 lfd mtr Schutzgeländer

abzunehmen und wieder aufzustellen, öffentlich vergeben.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Obernhof, den 23. Juni 1916. (9566

Der Bürgermeister.
Laux.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.